

Versuch eines Betruges, Vergehen gegen § 263 des Strafges.-B., welcher lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 3000 *M.*, sowie Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann. . . Der Versuch ist strafbar.“

Diese Beschuldigung ist zunächst gerichtet gegen die Eltern der drei Kinder, nämlich gegen: 1. Wittve Magdalena Kunz, 52 J. alt, Mutter von Margaretha Kunz; 2. Wittve Katharina Leist, 48 J. alt, Mutter der Susanna Leist. 3. Johann Hubertus, 46 J. alt, und 4) Margaretha Hubertus, 39 J. alt, Eltern der Katharina Hubertus. Sie sind angeklagt, „in den Jahren 1876 u. 1877 zu Marpingen, in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen einer Reihe von Personen dadurch beschädigt und zu beschädigen versucht zu haben, daß sie durch Vorspiegelung falscher, sowie durch Entstellung und Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregten, unterhielten und zu erregen und zu unterhalten versuchten, auch diese Versuche durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung der gewollten, aber nicht zur Vollendung gekommenen Vergehen enthielten, bethätigt zu haben.“

Dann werden beschuldigt „des Betruges oder jedenfalls der durch Rath und That geleisteten Beihilfe zum Betruge, dessen sich die Eltern der Kinder allein oder doch in Verbindung mit ihren Kindern schuldig gemacht haben sollen“:

5) Pastor Neureuter, und zwar soll er gehandelt haben in der Absicht, sich oder der Pfarrgemeinde zu M. einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen; dagegen sollen 6) Kaplan Dike in Minden, 7) Dr. Thomes, Redakteur in Ehrenfeld, 8) Pastor Eich in Heusweiler, 9) Pastor Schneider in Alzweiler, 10) Pastor Schwab in Ureyweiler, und 11) Magdalena André, Lehrerin aus Theley, welche ebenfalls „des Betruges oder jedenfalls der Hülfeleistung zum Betruge“ angeklagt sind, dabei nicht ihren eigenen Vortheil sondern nur den der Pfarrgemeinde zu M. gesucht haben.